

# RS Vwgh 2002/9/25 2001/12/0177

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.2002

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrzteG 1998 §26;

BDG 1979 Anl1 Z21.3 idF 1988/148;

## Rechtssatz

Den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung dokumentierende Rasterzeugnisse sind, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. Oktober 1997, Zl. 96/11/0161, ausgeführt hat, öffentliche Urkunden, die die - widerlegbare - Vermutung der Richtigkeit des Bezeugten beurkunden. Das Vorbringen, die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung sei missbräuchlich verweigert worden, erscheint nicht von vornherein untauglich, die Vermutung der Richtigkeit des Bezeugten zu widerlegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120177.X02

## Im RIS seit

23.12.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)